

Jede Unterlassung anderer, dem Vorstande im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen ist, ebenso wie jede falsche Anzeige, außer der etwa verwirkten Criminalstrafe, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern zu ahnden.

Diese sämtlichen Strafen sind von dem Gerichte zuzuerkennen.

Uebrigens werden, so oft der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut handelt, dessen Mitglieder dadurch, soweit nicht einzelne derselben den Beweis führen, daß ihnen dabei keine Verschuldung zur Last fällt, als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 28.

Ist nach dem Statute ein Organ zur Ueberwachung des Vorstands oder der Genossenschaftsverwaltung überhaupt (Aussichtsrath, Ausschuß zc.) bestellt, so kann derselbe sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscaffe untersuchen. Ihm steht nicht nur gleich dem Vorstande das Recht zu Berufung der Generalversammlung und zu Ernennung des Vorsitzenden in letzterer zu, sondern es ist dieses Aufsichtsorgan auch ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, erforderlichen Falles den Letzteren bis zur Entscheidung der Genossenschaft (§ 11 Nr. 8) zu suspendiren und wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige zu verfügen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane findet die Bestimmung in § 27 Abs. 5 Anwendung.

§ 29.

Die juristische Persönlichkeit einer Genossenschaft erlischt außer in den § 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Fällen auch dann, wenn sämtliche Mitglieder ausgeschieden sind.

§ 30.

Die Auflösung von Genossenschaften findet statt:

- a) nach Ablauf der im Statute bestimmten Zeit (§ 11 Nr. 5),
- b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschließt,
- c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§ 31.

Jede Auflösung ist sofort dem § 16 gedachten Gerichte anzuzeigen, auch nach erfolgtem Eintrage in das Genossenschaftsregister (vergl. § 71) von dem Vorstande unverzüglich einmal im Amtsblatte des Gerichts und dreimal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.